

Satzung
über die Benutzung von gemeindeeigenem Inventar der Gemeinde Jahnsdorf/ Erzgeb.
und die Erhebung von Gebühren (Inventarbenutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) sowie der §§ 9 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. am 30. März 2026 die folgende Satzung beschlossen:

§1
Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. kann das in der Anlage zu § 3 näher definierte gemeindeeigene Inventar, für welches die Regelungen in dieser Satzung gelten, zur Benutzung zur Verfügung stellen, wobei die Nutzung für gemeindeeigene Zwecke stets Vorrang hat. Sie erhebt vom Benutzer des Inventars Gebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Schriftliche oder mündliche Anträge zur Nutzung des Inventars sind durch den Benutzer in der Gemeindeverwaltung unter Angabe des Nutzungszweckes einzureichen. Die Benutzung wird von der Gemeinde bestätigt, es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung des Inventars. Eine Weitergabe vom Benutzer an einen Dritten zum Zwecke der Nutzung ist nicht erlaubt.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer

1. die Nutzung des gemeindeeigenen Inventars beantragt, oder
2. die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat, oder
3. für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

§ 3
Gebührenhöhe, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Für die Nutzung von gemeindeeigenem Inventar entsprechend dieser Satzung werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Vereinbarung zur Nutzung. Sie ist spätestens 14 Tage nach Erhalt des Kostenbescheides in der Gemeindekasse einzuzahlen bzw. auf das Konto der Gemeinde zu überweisen. Die Forderung einer Vorkasse liegt ebenso wie die Festsetzung einer Kaution im Ermessen der Gemeinde.

§ 4

Gebührenermäßigung bzw. -befreiung

- (1) Für eingetragene ortsansässige Vereine, ortsansässige Verbände sowie die ortsansässigen Jugendclubs und ortsansässigen Kirchen erfolgt die Gebührenerhebung nach dem ermäßigten Kostensatz.
- (2) In sonstigen Ausnahmefällen, insbesondere bei Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, kann auf Antrag eine Ermäßigung bzw. Befreiung von den Gebühren erfolgen. Die Anträge sind schriftlich im Gemeindeamt einzureichen und ausreichend zu begründen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5

Haftung

- (1) Der Benutzer bzw. dessen Verantwortlicher haftet für Diebstahl und für alle Beschädigungen oder die unsachgemäße Behandlung des Inventars, die von ihm selbst oder einem Dritten während des Leihzeitraums verursacht werden. Entstandene Beschädigungen sind umgehend, spätestens bei der Rückgabe, anzugeben.
- (2) Die Gemeinde kann wahlweise Beseitigung der Schäden und Wiederherstellung durch den Benutzer verlangen oder die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Benutzers bzw. dessen Verantwortlichen durchführen. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche und Rechtsfolgen gemäß § 7 bleiben davon unberührt. Kommt das Leihgut abhanden, ist vom Nutzer der volle Wiederbeschaffungswert zu zahlen.
- (3) Der Benutzer bzw. dessen Verantwortlicher übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung des Leihguts entstehen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 2 ohne vorherige Zustimmung gemeindeeigenes Inventar benutzt
 2. entgegen § 5 Abs. 1 entstandene Schäden nicht oder nicht umgehend angibt.

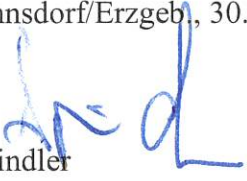
Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 Abs. 2 SächsGemO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro geahndet werden.

- (2) Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2008 außer Kraft.

Jahnsdorf/Erzgeb., 30.03.2026


Spindler
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Inventarbenutzungsgebührensatzung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.

Mobilar	Leihgebühr	
	Regulär	Ermäßigt
	je Nutzung*	
Verkaufsstand	50,00 €	5,00 €
Marktstand	40,00 €	4,00 €
Biertischgarnitur	9,00 €	1,00 €
Tisch/Stehtisch	2,50 €	1,00 €
Stuhl	1,50 €	0,50 €

Verkehrszeichen, Leiteinrichtungen	Leihgebühr	
	Regulär	Ermäßigt
	je Tag	
Verkehrszeichen montiert (inkl. Schelle, Fuß und Mast)	2,00 €	0,50 €
Verkehrszeichen einzeln	1,00 €	0,20 €
Fußplatte/Betonfuß	0,50 €	0,20 €
Warnbake	2,50 €	0,50 €
Warnbake mit Leuchte	5,00 €	1,00 €
Querabspernung (inkl. Fußplatte, VKZ, ohne Leuchte)	4,00 €	0,80 €
Querabspernung (inkl. Fußplatte, VKZ, mit Leuchte, ohne Batterie)	5,50 €	1,00 €
Bauzaunfeld	1,00 €	0,50 €

Transportgebühren je Anfahrt und Fahrzeug	Regulär	Ermäßigt
Innerhalb Jahnsdorf, Seifersdorf, Leukersdorf und Pfaffenhain	30,00 €	10,00 €
Außerorts	50,00 €	20,00 €

*Eine Nutzung umfasst einen Zeitraum von maximal 4 zusammenhängenden Tagen.

Für zusätzliche Leistungen des Bauhofs (z.B. Aufbauleistungen) entstehen Gebühren in Höhe von 12,00 € je Mitarbeiter und angefangenen 15 Minuten.